



academic
gateway→

Disziplinarordnung der Academic Gateway

Deutsche Fassung

Gültig ab 19. August 2019

August 2019



Liebe Schülerinnen und Schüler

Mobbing, Diskriminierung, Gewalt und sexuelle Belästigung verletzen die Würde und den Selbstwert des Menschen. Solche Verletzungen beeinträchtigen das Wohlbefinden und die Gesundheit, aber auch den Schulbetrieb insgesamt.

Auch der Konsum und der Missbrauch von Betäubungsmitteln und Alkohol auf dem Schulgelände beeinträchtigt den Unterricht massgeblich und gefährdet auf diese Weise Ihren persönlichen Erfolg.

Die Privatschule Academic Gateway toleriert ein solches Verhalten nicht und geht entschieden dagegen vor. Wir betonen ausdrücklich, dass wir eine **«Null-Toleranz-Politik»** verfolgen und jede Meldung und jeden Verdacht über das Vorliegen eines solchen Verhaltens ernst nehmen.

Wir wollen, dass sich jede und jeder bei der Academic Gateway respektiert und geschätzt fühlt und wir einander mit Achtung und Wertschätzung begegnen. Alle Menschen sollen mit ihren Stärken und Schwächen ernst genommen werden. Es ist uns ein Anliegen, die persönliche Integrität von allen zu schützen. Dazu muss jeder seinen Beitrag leisten.

Wir haben deshalb diese Disziplinarordnung erarbeitet.

Wir bitten Sie, diese zu unterzeichnen und somit zu bestätigen, dass Sie von ihr Kenntnis genommen haben. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Rektor Thomas Müller.

Wir danken allen für ihre aktive Mithilfe zur Schaffung eines guten Ausbildungs- und Arbeitsklimas und eines wertschätzenden Umgangs miteinander.

Thomas Müller
Rektor



Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich und Vollzug	4
Art. 2 Verhalten.....	4
Art. 3 Absenzen	4
Art. 4 Verbote.....	5
Art. 5 Umgang mit Schuleigentum	6
Art. 6 Sanktionen.....	6
Art. 7 Rechtliches Gehör.....	7
Art. 8 Ergänzendes Recht	7



Art. 1 Geltungsbereich und Vollzug

¹Dieses Reglement gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Academic Gateway.

²Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Schulleitung. Vorbehaltlich abweichender Regelungen können einzelne Mitglieder der Schulleitung die ihnen zugewiesenen Kompetenzen alleine wahrnehmen.

Art. 2 Verhalten

¹Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich gegenüber den Verantwortlichen der Schule, den Lehrpersonen und den Angestellten sowie den Mitschülerinnen und Mitschülern stets respektvoll. Sie unterlassen jegliche Art von körperlicher oder verbaler Gewalt.

²Die Schülerinnen und Schüler befolgen die von der Schule erlassenen Regeln über Verhalten und Disziplin und halten die Schul- und Hausordnung ein.

³Jegliche Beeinträchtigung des Schulbetriebs ist untersagt. Dazu gehören insbesondere:

- a) Verstösse gegen die Schul- und Hausordnung und andere schulinterne Erlasse;
- b) die Widersetzung gegen rechtmässige Anweisungen der Schulleitung, Lehrpersonen oder anderer von der Schulleitung ermächtigter Personen;
- c) wiederholtes Stören des Unterrichts;
- d) die physische und psychische Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung (darunter fallen auch Mobbing, sexuelle Belästigung und Diskriminierung);
- e) die Übertragung und Aufzeichnung von Bild und/oder Ton ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Personen;

⁴Die Verletzung dieser Bestimmungen wird nach Artikel 6 sanktioniert.

Art. 3 Absenzen

¹Als Absenzen gelten das Fernbleiben vom Unterricht und das mehr als 10 Minuten verspätet Erscheinen zum Unterricht.

²Absenzen gelten als unentschuldigt, es sei denn, es wird innerhalb von 2 Wochen ein Entschuldigungsgrund nach Absatz 4 Satz 2 und 5 vorgebracht.

³Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem spezifischen Fach bereits Maturitätsniveau, kann ein Antrag zur Dispensierung von diesem Fach gestellt werden. Voraussetzung für eine Dispensierung ist das Bestehen einer dem Maturitätsniveau entsprechenden Prüfung in dem von der Dispensierung betroffenen Fach. Eine Dispensierung gilt als dauerhafte Entschuldigung für das Fernbleiben vom Unterricht im betreffenden Fach.



⁴Die Lehrkräfte kommunizieren den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig die jeweiligen Prüfungstermine. Können Schülerinnen und Schüler eine Prüfung nicht mitschreiben, so wird von der Lehrkraft innerhalb einer Woche ein Nachholtermin festgesetzt. Bei einer unentschuldigtem Absenz an einer Nachprüfung, wird eine mündliche Verwarnung von der Schulleitung ausgesprochen.

⁵Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall;
- b) ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerin oder des Schülers liegende Ereignisse;
- c) Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst;
- d) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;
- e) andere von der Schulleitung im Einzelfall aufgrund eines schriftlichen Entschuldigungsgesuches genehmigte besondere Umstände.

⁶Im Fall von Krankheit oder Unfall ist nach Rückkehr zum Unterricht nach mehr als 3 Tagen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

⁷Das schriftliche Entschuldigungsgesuch im Sinne von Absatz 3 Buchstabe e) muss bei vorhersehbaren Absenzen mindestens 7 Tage im Voraus bei der Schulleitung eingereicht werden; in übrigen Fällen unverzüglich.

Art. 4 Verbote

¹Es ist im Rahmen der Schule, das heisst vor und während des Unterrichts sowie auf dem gesamten Gelände und im Gebäude der Schule strikt untersagt:

- a) Alkohol zu konsumieren oder mitzuführen;
- b) zu rauchen, ausser in den hierzu besonders vorgesehenen Örtlichkeiten;
- c) Betäubungsmittel und psychoaktive Substanzen, die nicht nachweislich ärztlich verordnet sind, zu besitzen, zu verkaufen, zu verteilen oder sonst wie in den Verkehr zu bringen oder zu konsumieren;
- d) die IT-Infrastruktur der Academic Gateway für das Aufrufen, Benutzen oder Herunterladen von Internetseiten oder Dateien mit gewaltverherrlichenden, pornografischen, rassistischen, rechtswidrigen oder sexistischen Inhalten sowie allgemein solchen, die gegen geltende Gesetze verstossen, zu verwenden. Das gleiche gilt für den Fall der Verletzung von Leistungsschutzrechten, der Versendung von rufschädigenden Aussagen, Junkmails oder Massenmails (Spam), den Missbrauch des Netzwerks zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer und anderer Netzwerke oder Plattformen zum Zwecke des Anbietens, Vermittelns, Downloadens etc. von urheberrechtlich geschützten Inhalten (Musik, Videos, Filme, E-Books, etc.);



- e) jegliche unterrichtsrelevanten Geräte (z.B. Fernseher, Computer, Projektoren) in der Weise zu behandeln, dass dadurch Störungen, Verzögerungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Unterrichts hervorgerufen werden;
- f) sich weder von der Schulleitung noch einer Lehrkraft autorisiert Zugang zu passwortgeschützten digitalen Netzwerken, Akten oder Daten sowie physischen Ablagen der Schulleitung oder der Lehrkräfte zu verschaffen. Ein besonders schwerer Fall liegt dann vor, wenn dies in der Absicht geschieht, sich unerlaubt einen Vorteil bei Prüfungen zu verschaffen oder Dritte zu schädigen;
- g) Publikationen, deren Inhalt gesetzlich verboten ist, bei sich zu führen oder zu verteilen;
- h) Gefährliche Gegenstände auf das Schulgelände mitzubringen, insbesondere Waffen und andere gefährliche Gegenstände nach Art. 4 Abs. 6 Waffengesetz;

²Die Nichteinhaltung dieser Verbote wird sanktioniert.

³Je nach Umständen kann die Schulleitung bzgl. Artikel 4 Buchstaben a) und b) Ausnahmen unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen gewähren.

Art. 5 Umgang mit Schuleigentum

Die Schülerinnen und Schüler unterlassen es, den Räumen, die sie benutzen, und den ihnen anvertrauten im Schuleigentum stehenden Gegenständen Schaden zuzufügen. Bei Beschädigung oder Verlust fallen die Kosten zu Lasten der Schuldigen. Etwaige disziplinarische Strafen bleiben vorbehalten.

Art. 6 Sanktionen

¹Den Schülerinnen und Schülern können bei Verstößen folgende Sanktionen durch die Schulleitung auferlegt werden:

- a) Verwarnung;
- b) zeitweilige Suspendierung vom Unterricht;
- c) Androhung des Ausschlusses von der Schule, welche einer zweiten Verwarnung gleichkommt;
- d) Ausschluss von der Schule;
- e) ausserordentliche Kündigung des Schulvertrages.

²Die Schulleitung kann die Wiederaufnahme ausgeschlossener Schülerinnen und Schüler beschliessen. Sie kann ihre Entscheidung von Auflagen oder Bedingungen abhängig machen.



³Kollektivstrafen sind untersagt.

Art. 7 Rechtliches Gehör

¹Bevor eine Sanktion im Sinne von Artikel 6 ausgesprochen wird, muss die Schülerin oder der Schüler von der Schulleitung angehört werden.

²Das Recht, angehört zu werden, muss innert 15 Tagen nach Feststellung der Tat und/oder der Täterin oder des Täters wahrgenommen werden.

³Die Bekanntgabe der Strafe, im Sinne der vorliegenden Bestimmungen, muss innert 30 Tagen nachdem vom Anhörungsrecht Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet wurde ausgesprochen werden; während der Ferien gilt der Rechtsstillstand.

Art. 8 Ergänzendes Recht

Dieses Reglement wird durch die Schul- und Hausordnung der Academic Gateway ergänzt.

Schülerin / Schüler

Ich bestätige hiermit die Disziplinarreglement gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

DATUM:

NAME:

VORNAME:

.....
UNTERSCHRIFT